

Extremismus erkennen

Handreichung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlingshilfe



1. Einleitende Bemerkung	4
2. Islamistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug	5
3. Rechtsextremistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug	15
4. Ausländerextremistische Aktivitäten (insb. kurdischer Extremisten) mit Flüchtlingsbezug	19
5. Nachrichtendienstliche Aktivitäten anderer Staaten mit Flüchtlingsbezug	23
6. Beratungsangebot	25

1. Einleitende Bemerkung

Aufgrund der desolaten Situation in ihren Heimatländern und damit verbundener existentieller Bedrohung sucht eine hohe Zahl von Menschen Zuflucht und Schutz in Europa. Auch Deutschland ist ein bedeutendes Zielland von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung meist in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (vor allem in Syrien und Irak) sowie Südasiens (vor allem in Afghanistan) haben, welche von Bürgerkriegen, humanitären Krisen, politisch oder religiös motivierter Verfolgung betroffen sind.

Grundsätzlich ist es nach Einschätzung der deutschen Sicherheitsbehörden möglich, dass sich unter Flüchtlingen und Migranten auch Personen aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, Sympathisanten oder Mitglieder extremistischer oder terroristischer Organisationen oder ehemalige bzw. noch aktive Nachrichtendienstmitarbeiter anderer Staaten befinden könnten, die den aktuellen Flüchtlingsstrom nutzen, um nach Deutschland zu gelangen.

Um die hiermit verbundenen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes und die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland beurteilen zu können, wird jeder Hinweis von den deutschen Sicherheitsbehörden mit größter Sorgfalt und Umsicht bearbeitet. Seitens des Verfassungsschutzes wird zudem beobachtet, inwiefern in Deutschland aktive extremistische Bestrebungen die mit dem hohen Zulauf an Flüchtlingen bestehende Gelegenheit nutzen, ihre Mitgliederbasis durch Werbungs- und Rekrutierungsmaßnahmen in oder im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen auszubauen. Unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe könnten Extremisten Flüchtlinge radikalisieren und sie damit sogar zu Gewalthandlungen anstacheln.

In diesem Kontext sind Wechselwirkungen zwischen den extremistischen Phänomenbereichen nicht auszuschließen. Möglich sind propagandistische und aktionistische Wechselwirkungen zwischen den gewaltorientierten rechts- und links-extremistischen Spektren. Islamfeindliche Äußerungen von Rechtsextremisten gegen Flüchtlinge muslimischer Glaubensrichtung können zudem zu einer

Verstärkung von Wechselwirkungen mit Personen aus dem salafistischen Spektrum führen. In diesen Aussagen sehen sie einen Angriff und initiieren daher Gegenreaktionen.

Darüber hinaus besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit, insbesondere bei enttäuschten Erwartungshaltungen, Unzufriedenheit oder Ausgrenzungserfahrungen, dass sich Flüchtlinge aus eigenem Antrieb heraus stärker mit einer extre-

mistischen Ideologie befassen und so eine (Selbst-)Radikalisierung durchlaufen. Außerdem können durch extremistische Ansichten (z.B. Antisemitismus) ethnische, religiös-konfessionelle oder machtpolitische Konflikte der jeweiligen Herkunftsländer importiert werden und zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Konfliktpotenzial beitragen.

2. Islamistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug

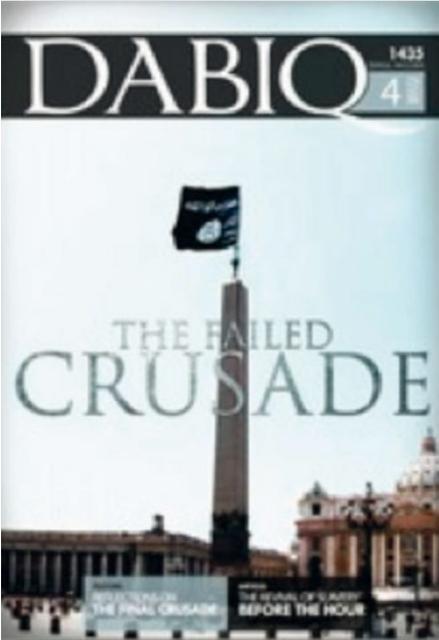
Was ist unter „Islamismus“ zu verstehen?

Der Begriff „Islamismus“ beschreibt eine religiös begründete Form des politischen Extremismus, der auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielt. Er ist kein einheitliches Phänomen, sondern umfasst mehrere ideologische Strömungen, die sich nach ihrem Anspruch (regional oder global) und ihrer Strategie (legalistisch, gewaltorientiert oder terroristisch) erheblich unterscheiden. Gemeinsam

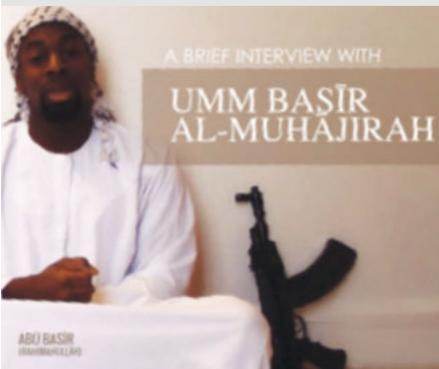
ist ihnen der Missbrauch der Religion für politische Ziele. Im Mittelpunkt islamistischer Ideologie steht die vorgeblich „gottgewollte Ordnung“, der sich Gesellschaft und Staat unterzuordnen haben. Ihre Interpretation der aus den islamischen Glaubensgrundlagen, wie z.B. dem Koran, abgeleiteten Rechts- und Werteordnung sehen Islamisten als einzig legitimes Regelwerk, das alle sozialen, juristischen, wirtschaftlichen und politischen Belange abschließend regelt und daher unbedingte Befolgung fordert. Von Menschen gemachte Gesetze gelten in ihren Augen entsprechend als nichtig.

SALAFISMUS

as-salaf as-salih (arab. السلف الصالح)
= „die frommen **Altvorderen**“



Offizielles Magazin „DABIQ“ der jihadistischen Terrorgruppierung „Islamischer Staat“ (IS)



Mit ihrer Auslegung des Islam stehen Islamisten insbesondere im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Kirche, der freien Meinungsäußerung und Religionsausübung sowie der allgemeinen Gleichberechtigung.

Eine islamistische Strömung ist der „Salafismus“. Er gilt sowohl in Deutschland als auch international als die seit etlichen Jahren dynamischste islamistische Bewegung und übt als „Gegenkultur“ insbesondere auf junge Menschen eine starke Anziehungskraft aus. Grund hierfür ist auch, dass sich der Salafismus sowohl lebensweltlich als auch ideologisch als diametraler Gegenentwurf zu „dem Westen“ präsentiert, z.B. durch markante äußerliche Alleinstellungsmerkmale (Kleidung und Sprache) sowie das propagierte Bild einer auserwählten Gemeinschaft mit tiefer emotionaler Zusammengehörigkeit. Der Salafismus geht davon aus, dass die reine islamische Lehre im Laufe der vergangenen Jahrhunderte durch sogenannte unerlaubte Neuerungen (arabisch: bida) verfälscht wurde. Dem versucht er durch eine strenge

Orientierung an den Rechts- und Herrschaftsvorstellungen sowie der Lebensweise der ersten Muslime der islamischen Frühzeit entgegenzuwirken. Salafisten geben vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich und wortgetreu an den „wahren“ Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad bzw. der frühen Muslime – der sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arabisch: al-salaf al-salih) – auszurichten. Sie selbst sehen sie als Verfechter des „wahren Islam“ und damit als die einzig wahren Muslime. In letzter Konsequenz versuchen Salafisten, in Deutschland einen „Gottesstaat“ nach den Regeln ihrer Interpretation des Islams zu errichten, die für sie nicht verhandelbar ist. Nach salafistischer Lesart ist die von Gott gesetzte Ordnung (arabisch: Scharia) für die gesamte Menschheit gültig und verbindlich, sie ist an jedem Ort und zu allen Zeiten durchzusetzen. Normen und Gesetze, die von Menschen konsentiert und erlassen sind, sind für Salafisten nur dann gültig, wenn sie sich mit ihrer Interpretation der Scharia decken, ansonsten sind sie nichtig. Die Scharia steht damit in ihren Augen über weltlichem Recht. Diese ideologischen Positionen ste-

hen in völligem Gegensatz zu den in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verankerten Werten des deutschen Staats- und Verfassungswesens.

Salafistische Bestrebungen lassen sich grob in eine politische und eine jihadistische Richtung unterteilen. Während sich Vertreter des politischen Salafismus vornehmlich auf intensive Propagandatätigkeit – die sogenannte Dawa (Ruf zum Glauben/Missionierung) – stützen, wollen Anhänger des jihadistischen Salafismus das Ziel eines einzig nach ihrer Interpretation des Islams geordneten menschlichen Zusammenlebens durch Gewaltanwendung realisieren. Übergänge zwischen beiden Richtungen sind häufig fließend, finden sich doch auch unter politischen Salafisten gewaltbefürwortende Personen.

Aus welchen Gründen und zu welchen Personen und Aktivitäten benötigt der Verfassungsschutz Informationen bei seiner Beobachtung islamistischer Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug?

Der Verfassungsschutz sammelt und bewertet nicht Informationen zu

muslimischen Flüchtlingen per se, sondern ausschließlich zu islamistisch motivierten Extremisten und Terroristen sowie zu den Gruppen und Organisationen, denen sie gegebenenfalls angehören. Auch sind in der Flüchtlingshilfe wirkende Personen oder Gruppen mit islamischer Religionszugehörigkeit nicht als solche für den Verfassungsschutz von Interesse.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt der Verfassungsschutz Informationen zu:

- sich radikalisierenden oder bereits radikalisierten islamistischen Einzelpersonen und Gruppen, die sich unter Flüchtlingen befinden,
- islamistischen Einzelpersonen oder Gruppen, die innerhalb oder außerhalb von Flüchtlingseinrichtungen aktiv sind bzw. eine Radikalisierung der dortigen Bewohner anstreben,
- islamistischen Moscheen oder Treffpunkten, die auch von Flüchtlingen besucht werden.

Was sind Anhaltspunkte für eine islamistische Radikalisierung und wodurch kann sie ausgelöst werden?

Der Begriff „Radikalisierung“ meint die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die steigende Bereitschaft, zur Verwirklichung ihrer Zielvorstellungen illegitime Mittel, darunter auch Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen. Radikalisierung ist ein höchst individueller Prozess und verläuft nicht notwendigerweise linear.

Wichtig ist, dass es keinen einzelnen Indikator gibt, der für sich genommen eindeutig auf Radikalisierung hindeutet. Radikalisierung zeigt sich vielmehr in einem Zusammenwirken mehrerer Indikatoren. Merkmale einer Radikalisierung können unter anderem sein:

- Beschäftigung mit islamistischen Inhalten (z.B. Besuch der Veranstaltungen salafistischer Prediger, regelmäßiger Besuch salafistischer Moscheen oder Treffpunkte, Konsum islamistischer Internetpropaganda über Smartphones),

- Behauptung, der Islam sei die einzig „wahre“, legitime, und vor allem in jeder Hinsicht überlegene Religion sowie Forderungen nach einer strikten Befolgung und Umsetzung islamischer Werte und Normen,
- beharrliche Bemühungen, das „unislamische“ Umfeld zu einem Übertritt zum „wahren“ Islam zu bewegen,
- (aggressives) Abgrenzungs- und Rückzugsverhalten gegenüber Andersdenkenden (z.B. durch Abbruch von Kontakten und die Diffamierung Andersdenkender als „Ungläubige“, als sogenannte kuffar),
- Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes mit islamistischen Gleichgesinnten.

Verbunden sind die in dieser nicht abschließenden Aufzählung genannten Punkte häufig mit einer kompromisslosen Ablehnung des vor Radikalisierungsbeginn geführten, als „unislamisch“ beschriebenen Lebens.

Mit Blick auf die Möglichkeiten zur Feststellung eines Radikalisierungsprozesses bleibt Folgendes festzu-

halten: Bestimmte äußerliche Veränderungen, wie bspw. ein striktes Einhalten von Gebetszeiten und islamischen Speisegebote, müssen nicht zwangsläufig auf eine Radikalisierung hindeuten, sondern können auch eine nicht-extremistische Besinnung auf religiöse Werte oder eine besonders fromme Religionsausübung bedeuten. Entscheidend für das Erkennen von Radikalisierungsprozessen ist eine sorgfältige Betrachtung und Würdigung aller Äußerungen und Verhaltensweisen der Person oder Gruppe.

Gibt es Beispiele zu Anhaltspunkten für islamistische Radikalisierungsprozesse und zu ihren Auslösern?

Um die auslösenden Faktoren und unterschiedlichen Facetten einer Radikalisierung im Islamismus deutlich zu machen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele angeführt, die zwar hypothetisch sind, in der Realität aber durchaus auftreten können. Diese beleuchten zum einen Aktivitäten islamistischer Akteure, von denen der Verfassungsschutz ausgeht, dass sie unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe der Gewinnung bzw. Radikalisierung

neuer Anhänger dienen könnten. Zum anderen zeigen sie den Verlauf eines solchen Prozesses und die damit verbundenen Verhaltensänderungen.

- **Islamistische Aktivitäten zur Gewinnung neuer Anhänger: *Hypothetisches Fallbeispiel I: Bücherspende***

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter übergibt einer Flüchtlingsunterkunft im Namen einer nahe gelegenen Moschee eine Bücherspende. Da dem Sicherheitspersonal der Einrichtung die Moschee von



LIES!-Koranverteilungen

einem Dolmetscher als „radikal“ beschrieben wurde, kontaktiert es die örtliche Polizeidienststelle und bittet um Rat, inwiefern eine Verteilung der Bücher an die Bewohner be-

denklich ist. Die Polizeidienststelle setzt sich mit dem Verfassungsschutz in Verbindung und lässt die Buchtitel sowie die Moschee durch ihn überprüfen. Der Verfassungsschutz stellt fest, dass die Bücher islamistische Inhalte haben, deren Autoren bereits seit Jahren für ihre antisemitischen Einstellungen bekannt sind. Die spendende Moschee wird regelmäßig von Salafisten besucht.

- ***Hypothetisches Fallbeispiel II: Einladungen zu religiösen Veranstaltungen***

Mehrere junge Männer in einfachen „traditionellen“ Gewändern gehen in einer Aufnahmeeinrichtung auf Flüchtlinge zu und spenden neben Kleidern auch Korane und Gebetsteppiche. Im Verlauf der entstehenden Gespräche mit den Bewohnern erkundigen sich die Männer nach den religiösen Praktiken in der Einrichtung und laden sie zum Gebet in eine vorwiegend von Islamisten besuchte Moschee ein. Sie bieten den Flüchtlingen zudem gemein-



Flyer salafistischer Veranstaltungen

same Essen und die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten, wie z.B. dem islamischen Opferfest, an. Hierzu stellen sie zudem in Aussicht, An- und Abreise von der Flüchtlingseinrichtung zur Moschee mit einem Fahrdienst sicherzustellen.

- **Radikalisierung unter Flüchtlingen:**
Hypothetisches Fallbeispiel I: Antisemitische Positionen eines Flüchtlings
 Ein Asylsuchender äußert gegenüber einem Seelsorger in

einer Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtung, dass Allah ihn zum „heiligen Krieger“ macht und die „Vernichtung der Juden nur noch eine Frage der Zeit ist“. Ausdrücklich billigt und bejubelt er Anschläge in Israel. Die Juden sind, so seine Ausführungen, „das Schlimmste, was lebt“, schließlich „unterdrücken sie die Glaubensbrüder und -schwestern in Palästina“. Zu einem in den Medien berichteten versuchten Anschlag in Israel führt er aus, dass „die Täter Versager sind“ und er ihnen bald zeigen würde, „wie man es besser macht“.

Hypothetisches Fallbeispiel II: Radikalisierung einer Gruppe von Flüchtlingen durch einen islamistisch bewerteten Imam

Die Leitung einer Flüchtlings-einrichtung stellt fest, dass sich eine Gruppe von Flüchtlingen durch veränderte Verhaltensweisen gegenüber den anderen Bewohnern der Einrichtung zunehmend abgrenzt. Ihre Mahlzeiten nimmt sie ausschließlich in sitzender Haltung auf dem Fußboden

ein, wobei hier religiöse Themen immer im Mittelpunkt der Gespräche stehen. Den Kontakt zu anderen Bewohnern der Einrichtungen suchen sie nur noch über die Verwicklung in Diskussionen über die vermeintlich wahre Auslegung des Islam. Erfahren sie dabei Kritik an ihren Ansichten, reagieren sie mit Beschimpfungen. In einem Gespräch der Leitung mit dem Sicherheitspersonal der Flüchtlingseinrichtung wird deutlich, dass die Gruppe bereits seit längerem von einem in der Nähe lebenden Imam besucht wird, dessen Predigten bei anderen Bewohnern aufgrund ihrer radikalen Inhalte Ablehnung gefunden hatten. Diese hatten zudem geäußert, dass der Imam eine salafistische Interpretation der sunnitischen Glaubensquellen vertritt.

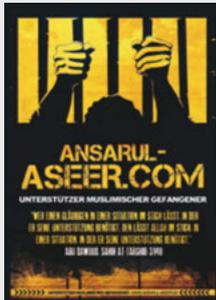
Hilfsangebote und Missionstätigkeit des salafistischen Spektrums



Ansar International



Helpfen in Not



Ansarul Aseer



LIES! -Kampagne



Siegel der Propheten!

Symbole verbotener jihadistischer Organisationen



Millatu Ibrahim (verboten)



Tauhid Germany (verboten)



Islamischer Staat (verboten)

3. Rechtsextremistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug

Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen zu rechtsextremistischen Bestrebungen mit Bezug zu Flüchtlingen?

Derzeit ist das Thema „Anti-Asyl“ bei Rechtsextremisten mit steigender Tendenz das zentrale Aktions- und Agitationsthema. Im Zuge der weiterhin hohen Zahlen nach Deutschland einreisender Flüchtlinge ist zu erwarten, dass diese Anti-Asyl-Agitation sowie entsprechende Aktivitäten anhalten und sich weiter verstärken werden. Eine quantitativ und qualitativ verschärfte fremdenfeindliche Agitation kann wiederum eine Radikalisierung von Einzelpersonen und Gruppierungen und eine Absenkung der Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt – insbesondere auch gegen Flüchtlingseinrichtungen und Flüchtlinge selbst – nach sich ziehen.

Möglich sind zudem propagandistische und aktionistische Wechselwirkungen zwischen den gewaltorientierten rechts- und linksextremistischen Spektren. Die verstärkte Anti-Asyl-Agitation von Rechtsextremisten bleibt Linksextremisten nicht verborgen und führt bereits jetzt zu entsprechenden Reaktionen. So beteiligt sich die linksextremistische

Szene, darunter gewaltbereite Autonome, an eigenen oder von nicht-extremistischen Akteuren organisierten Veranstaltungen gegen zum Teil vor Flüchtlingseinrichtungen abgehaltene rechtsextremistische Demonstrationen. Hiermit verbunden ist oftmals der Versuch, diese für eigene Zwecke zu instrumentalisieren. Dabei steht weniger die Befassung mit dem Asylthema und dem linksextremistischen Aktionsfeld „Antirassismus“ im Vordergrund, sondern vielmehr die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner als Teil des Aktionsfeldes „Antifaschismus“. In der letzten Zeit kam es mehrfach im Bundesgebiet zu teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten, die auch vor Flüchtlingseinrichtungen ausgetragen wurden.



Flyer
Der Partei Der Dritte Weg

Menschenverachtende islamfeindliche Agitationen von Rechtsextremisten gegen muslimische Flüchtlinge können zu Resonanztaten von Personen aus der salafistischen Szene führen. Ein Aufschaukeln verbalradikaler Äußerungen beider Lager insbesondere im Internet und/oder in der Realwelt – bei Aufeinandertreffen im Rahmen von Demonstrationen, z.B. vor Flüchtlingseinrichtungen oder vor Moscheen in ihrer Nähe – ist vor diesem Hintergrund ebenso wahrscheinlich, wie die Konfrontation zwischen Rechts- und Linksextremisten.

Zu welchen Personen benötigt der Verfassungsschutz Informationen bei der Bearbeitung rechtsextremistischer Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug?

Der Verfassungsschutz interessiert sich bei seiner Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen mit Flüchtlingsbezug für Informationen zu Personen oder Gruppierungen,

- die sich fremdenfeindlich oder rassistisch insbesondere in Bezug auf Flüchtlinge äußern,
- unter fremdenfeindlichen oder rassistischen Rufen

Gegenstände auf Flüchtlingseinrichtungen werfen oder Flüchtlinge unmittelbar tätlich oder auch verbal attackieren,

- an Flüchtlingseinrichtungen oder in ihrer Nähe fremdenfeindliche oder rassistische Aufkleber, Plakate, Transparente oder Graffiti anbringen oder
- dort fremdenfeindliche oder rassistische Flyer, Broschüren etc. verteilen.

Gibt es Beispiele, die rechtsextremistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug verdeutlichen?

Wie bereits die vorangegangene Aufzählung verdeutlicht, kann rechtsextremistische Agitation gegen Flüchtlingseinrichtungen ganz unterschiedliche Ausprägungen und Formen haben. Entsprechende Aktionen reichen von der Verteilung von Flugblättern im Umfeld von bestehenden oder geplanten Einrichtungen, das Anbringen von Anti-Asyl-Plakaten oder -Aufklebern bis zu angekündigten oder unangekündigten Demonstrationen gegen die Unterbringung von Flüchtlingen

in einer konkreten Immobilie. Daneben veröffentlichen Rechtsextremisten auch Ratschläge im Internet, zu welchen Mitteln im Hinblick auf die Flüchtlingsthematik zurückgegriffen werden kann. Exemplarisch hierfür ist die rechtsextremistische Kleinpartei „Der III. Weg“, die einen Leit-



Flyer
Der Partei Der Dritte Weg



faden mit dem Titel „Wie be- bzw. verhindere ich die Errichtung eines Asylantenheims in meiner Nachbarschaft“ auf ihrer Internetpräsenz zur Verfügung stellt. Mit ihren Aktivitäten gegen Flüchtlingsunterkünfte überschreiten Rechtsextremisten wieder-

holt auch die Schwelle zu politisch motivierten Straftaten, unter denen Propagandadelikte (z.B. das Skandieren ausländischer Parolen vor einer Unterkunft), beleidigende und rassistische Farbschmierereien und andere Sachbeschädigungen (z.B. Steinwürfe auf Fensterscheiben) sowie Brandstiftungen in und an unbewohnten oder bewohnten Flüchtlingseinrichtungen zu finden sind. Zum Teil werden Flüchtlinge bzw. Personen, die dem äußeren Erscheinungsbild nach für Flüchtlinge gehalten werden, im Umfeld ihrer Unterkünfte in fremdenfeindlicher bzw. rassistischer Motivation auch direkt verbal und körperlich angegriffen. Folgende Beispiele sollen diese Taten verdeutlichen:

***Hypothetisches Fallbeispiel I:
Fremdenfeindliche und
rassistische Handlungen an
einer Flüchtlingsunterkunft***

Eine Gruppe männlicher Jugendlicher kommt abends an einer Flüchtlingsunterkunft vorbei. Über ihre Smartphones lassen sie Rocklieder abspielen und stimmen dazu Gesänge an, in denen fremdenfeindliche und rassistische Worte fallen, wie z.B. „kleines Negerlein“, „alle

Kanaken müssen raus“, „Untermenschen“. Anschließend greifen sie nach Pflastersteinen aus der vor der Unterkunft befindlichen Straße und werfen diese auf das Gelände der Einrichtung. Daneben entzünden sie mitgebrachte Böller. Einen in der Einrichtung eingesetzten einschreitenden Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma beschreiben sie als „Volksverräter“ und entbieten ihm den „Hitlergruß“. Dabei rufen sie lautstark: „Sieg Heil!“.

(Anmerkung:

Es handelt sich hier um Straftatbestände; eine Strafanzeige bei der Polizei ist in derartigen Fällen zu erstatten.)

Hypothetisches Fallbeispiel II: Neonazistische Schmierereien und ein versuchter Brandanschlag

Unbekannte beschmieren die Mauern einer alten, zur Flüchtlingsunterkunft umgebauten Bundeswehrkaserne mit SS-Runen, dem Hakenkreuz, den Lettern „HH“ und „NSU“ sowie mit dem Zahlenpaar „88“. Zudem verstreuen sie vor dem Gelände Flyer der rechtsextremistischen Nationaldemokratischen Partei

Deutschlands (NPD), die auf eine angebliche „Umvolkung“ der deutschen Gesellschaft verweisen. Im Nachgang stellen Mitarbeiter der Unterkunft Brandspuren und Glasscherben an einem unmittelbar hinter der Mauer gelegenen Wohnquartier für Flüchtlinge fest. Polizeiliche Ermittlungen ergeben, dass ein „Molotow-Cocktail“ auf das Gelände geworfen wurde.

4. Ausländerextremistische Aktivitäten (insb. kurdischer Extremisten) mit Flüchtlingsbezug

Warum und zu welchen Personen und Organisationen benötigt der Verfassungsschutz Informationen bei der Bearbeitung ausländerextremistischer Bestrebungen mit Flüchtlingsbezug?

Im nicht-islamistischen Ausländerextremismus finden sich Ideologiemerkmale aus dem Rechts- und Linksextremismus, einige Organisationen verfolgen auch separatistische Bestrebungen. Insoweit handelt es sich nicht um ein einheitliches, tendenziell bündnisfähiges Spektrum, sondern um disparate Teile, die nur fall- und anlassbezogen untereinander oder mit deutschen extremistischen Gruppen kooperieren. Politik, Strategie und Aktionen der nicht-islamistischen extremistischen Ausländerorganisationen in Deutschland werden ganz entscheidend von den Entwicklungen und Ereignissen in den jeweiligen Herkunftsländern bestimmt. Entsprechend zielen sie – oftmals auch durch den Einsatz von Gewalt und Terror – auf eine radikale Veränderung der politischen Verhältnisse im Heimatland. Darüber hinaus können sie auch in der Bundesrepublik Deutschland die Innere Sicherheit gefährden und gegen den Gedan-

ken der Völkerverständigung verstoßen. Deutschland gilt den meisten als sicherer Rückzugsraum. Von hier aus können sie die Heimatomorganisation propagandistisch, vor allem aber auch materiell und finanziell unterstützen.



Logo der PKK

Im Bezug zu Flüchtlingsbewegungen in und nach Deutschland und hiermit verbundenen ausländerextremistischen Aktivitäten richtet sich das Aufklärungsinteresse des Verfassungsschutzes vor allem auf

- Anhänger, Sympathisanten und Mitglieder der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und
- ihres syrischen Ablegers, der „Partei der demokratischen Union“ (PYD).

Zentrale Forderung der PKK (und auch der PYD) ist die erweiterte kulturelle und politische Eigenstän-

digkeit bzw. Selbstverwaltung für die kurdische Minderheit in der Türkei und den angrenzenden kurdischen Siedlungsgebieten in Syrien und dem Irak. Dieses Ziel verfolgt sie mit Gewalt und Terror. Der Organisation ist es gelungen, ihre Reputation erheblich zu erhöhen und mit dem Kampf der Kurden gegen den sogenannten Islamischen Staat, den sie propagandistisch zu einem Kampf der PKK gegen Jihadisten umformulierte, sowohl den eigenen Absolutheitsanspruch als auch die eigene terroristische Handlungsweise in den Hintergrund zu drängen.

Woran sind Bestrebungen kurdischer Extremisten zu erkennen?

Hinweise auf ausländerextremistisch motivierte Bestrebungen im Sinne der PKK und der PYD sowie auf deren Anhänger, Sympathisanten und Mitglieder können folgende Aktivitäten geben, die der politischen Agenda dieser Organisationen entsprechen:

- die Thematisierung der Situation des inhaftierten PKK-Führers Abdullah Öcalan bzw. die Forderung nach dessen Freilassung,
- die Nutzung der kurdischen

Bezeichnungen „Rojava“ bzw. „Kobane“, die für den kurdischen Kanton („Rojava“) bzw. eine Stadt („Kobane“) in Nordsyrien stehen und PKK/PYD-Anhängern als Synonyme für den Kampf um Selbstverwaltung und auch für den Widerstand gegen den IS gelten,

- die Werbung zur Teilnahme an Veranstaltungen der PKK (z.B. das jährlich im September stattfindende „Internationale Kurdische Kulturfestival“, genannt Newroz),
- Spendensammlungen für die PKK oder PYD unter kurdischstämmigen Flüchtlingen.

(Anmerkung: Die PKK ist seit 1993 in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegt; es gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes. Das Zeigen der Symbole der Organisation und des Öcalanbildes ist unter bestimmten Voraussetzungen strafbar, so auch unter Umständen der Ausruf „Bijî Serok Apo!“, deutsch: „Es lebe der Führer Apo“; Apo ist der Spitzname Abdullah Öcalans.)

Gibt es Fallbeispiele zu Aktivitäten kurdischer Extremisten mit Flüchtlingsbezug?

Gerade aufgrund der aktuellen gewaltgeprägten Situation in Syrien und im Nordirak befinden sich unter den nach Deutschland reisenden Flüchtlingen auch viele kurdischstämmige Personen, die von der PKK in den Asylbewerberheimen für ihre Zwecke rekrutiert werden könnten. Da ihr Ableger PYD in Syrien gegen Jihadisten kämpft, genießt sie bei den vor dem IS flüchtenden Personen kurdischer Abstammung ohnehin eine gewisse positive Wahrnehmung als „Helfer“ und „Befreier“.

Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes werden kurdischstämmige Familien bereits in den Flüchtlingsunterkünften von der PKK kontaktiert. Die Organisation baut zur Rekrutierung neuer Aktivisten gezielt einen vertrauensvollen Kontakt auf (bspw. über gezielte Hilfestellung beim Asylverfahren) und nutzt diesen sodann, um insbesondere junge Menschen im Sinne ihrer Ideologie zu beeinflussen. Folgende hypothetische Fallbeispiele sollen die Aktivitäten kurdischer Extremisten illustrieren:

Hypothetisches Fallbeispiel I: Werbung zur finanziellen Unterstützung der PKK in der Türkei und der PYD in Syrien

Eine Gruppe kurdischer Jugendlicher bringt am Eingang einer Flüchtlingsunterkunft ein Plakat mit dem Konterfei Abdullah Öcalans an. Vorbeikommende Flüchtlinge versuchen sie in politische Diskussionen zur Situation Syriens und der Türkei zu verwickeln. Außerdem fordern die Jugendlichen einige Flüchtlinge auf, Geldspenden in eine mit-



Fahne der PKK

gebrachte Spendendose einzuwerfen. Dabei geben sie zu verstehen, dass der innenpolitische Kurs der türkischen Regierung als „Heuchelei“ zu werten ist. Der türkische Premier Erdogan hat, so die Aussage der Jugendlichen

„den Friedensprozess mit der PKK verraten“. Die derzeitigen Gewalthandlungen der Organisation sind daher in jeder Hinsicht legitim und als „bloßes Wahrnehmen eines Widerstandsrechts“ zu verstehen. Die Jugendlichen deuten auch an, dass die gesammelten Spenden „in die Türkei oder sogar nach Nordsyrien“ gehen.

Hypothetisches Fallbeispiel II: Bücher- und Zeitschriftenspenden

Ein ehrenamtlicher kurdischsprachiger Flüchtlingshelfer bietet Flüchtlingen kurdischer Herkunft Dolmetscherdienste bei Behördengängen an. Er spendet ihnen auch aus seinem Privatbesitz Kleidung, Bücher und Zeitschriften, wie z.B. die „Yeni Özgür Politika“ und die „Serxwebûn“, die als Sprachrohre der PKK gelten. Wie das Sicherheitspersonal der Unterkunft erfährt, berichtet der Helfer einigen Flüchtlingen bisweilen von einer türkischen Gefängnisinsel mit Namen „?mrali“. In diesem Zusammenhang lässt er die Worte fallen: „Bijî Serok Apo!“

5. Nachrichtendienstliche Aktivitäten anderer Staaten mit Flüchtlingsbezug

Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen zu flüchtlingsbezogenen nachrichtendienstlichen Aktivitäten anderer Staaten in Deutschland und zu in Deutschland lebenden ehemaligen Nachrichtendienstangehörigen anderer Staaten?

Flüchtlinge stammen aus Ländern bzw. Kriegs- und Krisenregionen, in denen staatliche Strukturen nur noch begrenzt oder in bestimmten Teilen des Landes vorhanden sind, wie bspw. aus Syrien oder dem Irak. Vor diesem Hintergrund erscheint es auf den ersten Blick unwahrscheinlich, dass Nachrichtendienste aus solchen Herkunftsstaaten eine Gefahr für hier ankommende Flüchtlinge darstellen könnten. Tatsächlich ist jedoch davon auszugehen, dass deren Nachrichtendienste nach wie vor existent sind und über leistungsfähige Strukturen im In- und Ausland verfügen.

Nicht wenige fremde Nachrichtendienste legen ihr Augenmerk seit je her besonders auf im deutschen Exil lebende Oppositionelle und versuchen, diese auszuforschen, zu unterwandern und deren Aktivitäten einzudämmen. Oppositionelle Aktivitäten im Exil können auch Auswirkung auf die Sicherheit von in der Heimat ver-

bliebenen Familienangehörigen haben. Im Fall der hier ankommenden Flüchtlinge gilt: Wer sich in der Heimat gegen das herrschende Regime engagiert hat, ist auch in Deutschland eine potentielle Zielperson für den Nachrichtendienst des Herkunftslandes. Ziel des Nachrichtendienstes ist mindestens die Ausspähung des Flüchtlings und seiner Familie in der Heimat und darüber hinaus gegebenenfalls auch die sogenannte Anbahnung als menschliche Quelle. Um insbesondere regimekritische Flüchtlinge wirksam schützen zu können, ist es daher dringend erforderlich, mutmaßliche Aktivitäten von fremden Nachrichtendiensten in Flüchtlingsheimen oder überhaupt im Flüchtlingsumfeld an den Verfassungsschutz zu melden.

Dies ist umso wichtiger, als dass die nicht nachlassenden Flüchtlingsbewegungen für ausländische Nachrichtendienste eine große Chance bieten, verdeckt agierendes, nachrichtendienstlich geschultes Personal oder hauptamtliche Nachrichtendienstoffiziere in das Einsatzgebiet Deutschland zu schleusen. Die Schleusung erfolgt häufig unter Nutzung einer falschen Identität. Erfolgreich in eine Flüchtlingsunterkunft einge-

schleust, kann der als Flüchtling abgetarnte Nachrichtendienstangehörige entweder selbst Informationsbeschaffung durch Ausforschung der „Mitflüchtlinge“ betreiben oder er unterstützt nachrichtendienstliche Operationen, die direkt aus den Zentralen der Dienste in den Heimatländern geführt werden. Auch der Einsatz als „agent provocateur“ ist gerade im Flüchtlingsumfeld denkbar. So kann ein eingeschleuster ND-Angehöriger als Unruhestifter in Flüchtlingsheimen auftreten, um entweder das Gastland selbst oder andere Flüchtlinge durch Bezeichnungen in Misskredit zu bringen.

Zu welchen Personen benötigt die Spionageabwehr des Verfassungsschutzes im Zusammenhang mit den in Deutschland feststellbaren Flüchtlingsbewegungen Informationen?

Für die Wahrung deutscher Hoheitsrechte und einen wirksamen Schutz von Flüchtlingen gegen Aktivitäten der Nachrichtendienste aus den jeweiligen Herkunftsländern ist es erforderlich, deren verdeckt agierende Agenten schnellstmöglich zu enttarnen und somit an der weiteren Ausübung ihrer nachrichtendienstlichen

Aktivitäten zu hindern. Es gilt insbesondere, die Ausspähung regimekritischer Flüchtlinge zu unterbinden, da diese auch negative Konsequenzen für in der Heimat verbliebene Angehörige zur Folge haben kann.

Dazu benötigt der Verfassungsschutz Informationen zu Flüchtlingen oder Personen aus dem Flüchtlingsumfeld (z. B. auch Dolmetscher, Beschäftigte bei Firmen, die in die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen eingebunden sind), die

- in Deutschland mutmaßlich durch Angehörige eines fremden Dienstes ausgespäht werden oder wurden,
- in Verdacht stehen oder bezichtigt werden, Mitflüchtlinge auszuspähen,
- von Dritten gebeten oder genötigt wurden, über Flüchtlinge Auskunft zu geben,
- von sich selbst behaupten, vor ihrer Flucht einem fremden Nachrichtendienst angehört zu haben oder
- scheinbar mit falscher Identität nach Deutschland gereist sind.

6. Beratungsangebot

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist der Verfassungsschutz auch auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Sollten Sie

- Anzeichen für eine extremistische Radikalisierung unter Flüchtlingen bemerken,
 - Tätigkeiten extremistischer Personen oder Gruppen in oder an einer Flüchtlingsunterkunft feststellen,
 - den Besuch extremistischer Treffpunkte durch Flüchtlinge wahrnehmen,
 - oder Hinweise auf ehemalige Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste bzw. auf nachrichtendienstliche Aktivitäten anderer Staaten in Bezug zu Flüchtlingen erlangen,
- können Sie sich gerne an die hessische Verfassungsschutzbehörde wenden:

Wir beraten Sie gerne!



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Konrad-Adenauer-Ring 49
65187 Wiesbaden
Tel: 0611 / 720-404
E-Mail: praevention@lfv.hessen.de
(cc b. auch an: poststelle@lfv.hessen.de)

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Darüber hinaus bietet der Verfassungsschutz an, Sie mit folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu extremistischen Phänomenbereichen und Spionagetätigkeiten anderer Staaten,
- Überprüfung von Internetinhalten, Zeitschriften, Büchern oder Datenträgern, bei denen der Verdacht besteht, dass sie extremistische Inhalte haben oder mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten anderer Staaten in Verbindung stehen,
- einzelfallbezogene Beratung zum Umgang mit radikalisierten Personen.

Sofern Sie eines dieser Angebote in Anspruch nehmen möchten, können Sie uns jederzeit entweder schriftlich oder telefonisch kontaktieren.

HESSEN



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Konrad-Adenauer-Ring 49

65187 Wiesbaden

Tel: 0611 / 720-404

E-Mail: praevention@lfv.hessen.de

(cc b. auch an: poststelle@lfv.hessen.de)

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Konrad-Adenauer-Ring 49
65187 Wiesbaden

Internet:

<http://www.verfassungsschutz.hessen.de>

E-Mail: praevention@lfv.hessen.de

Bildnachweise:

S. 21 © Bernd Settnik dpa

Die restlichen Abbildungen dienen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen / Organisationen.

Gestaltung: N. Faber de.sign Wiesbaden

Druck: Chmielorz GmbH, Wiesbaden

Stand:

Mai 2016

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESEN



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Konrad-Adenauer-Ring 49

65187 Wiesbaden

www.verfassungsschutz.hessen.de

